

BUNDESGERICHTSHOF

111 ZR 35/67

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Medizinalassistenten Adolf T [REDACTED],
W [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Prof.Dr. Hans S [REDACTED], W [REDACTED], L [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
B [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 8. November 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Gähtgens beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 13. Dezember 1966 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Während der bis zum Ablauf des 22. Mai 1967 verlängerten Frist zur Begründung der Revision ist eine dem Gesetz entsprechende Begründung nicht beim Bundesgerichtshof eingegangen. Eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist ist nicht in Betracht zu ziehen. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Der Senat hält an der Auffassung fest, daß das Gesuch des Klägers in seiner Eingabe vom 5. Mai 1967 nicht als Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts nach § 78 a ZPO gewertet werden kann. Die gleiche Auffassung hat für das Gesuch des Klägers in der Eingabe vom 22. April 1967 zu gelten, wobei zusätzlich zu bemerken ist, daß der Kläger nach seiner Erklärung vom 13. Juli 1967 bei der Abfassung der Eingabe vom 22. April 1967 die Bestimmung des § 78 a ZPO noch gar nicht gekannt hat.

Bereits nach der Versagung des Armenrechts durch den Senatsbeschluß vom 2. Mai 1967 konnte der Kläger sich nicht mehr auf eine bei ihm vorliegende Armut berufen und durfte sich nicht auf einen etwaigen Erfolg der Gegenvorstellungen verlassen, die er gegen den genannten Beschluß erhob. Er hatte vielmehr die äußerste ihm zumutbare Sorgfalt walten zu lassen, um rechtzeitig einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt als Vertreter zu bekommen. Wenn er dann mit seiner am 19. Juni 1967 beim Bundesgerichtshof eingegangenen Eingabe vom 17. Juni 1967 um die Beiordnung eines Notanwalts nach § 78 a ZPO nachsuchte, so ist daraus wie aus dem Inhalt dieser Eingabe nicht zu ersehen, wie zu seinen Gunsten die Bestimmungen der §§ 233, 234 ZPO eingreifen könnten. Einer an sich naheliegenden Entscheidung dahin, daß die weitere Rechtsverfolgung des Klägers, insoweit er die Annahme seiner Prozeßunfähigkeit bekämpfen will, aussichtslos ist und damit keine Möglichkeit zur Bestellung eines Notanwalts gibt, bedarf es unter den gegebenen Umständen nicht.

Der Kläger muß es sich nach alledem zurechnen lassen, daß er keinen Anwalt hat, der unter formgerechter Bitte um Wiedereinsetzung die nicht fristgerecht eingebrachte Revisionsbegründung nachholen kann.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Bei dieser Verfahrenslage ist es nunmehr angezeigt, ohne daß eine Entscheidung des vom Kläger angerufenen "Vereinigten Großen Senats" bzw. des "Großen Senats" abzuwarten wäre, die Revision des Klägers durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen (§ 554 a ZPO). Zugleich sind dem Kläger nach § 97 ZPO die Kosten des Revisionsverfahrens aufzuerlegen.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Gähtgens